

Wichtige Information über Mindestangabe bei Rechnungen



Gem. § 14 Umsatzsteuergesetz müssen Rechnungen zwingend folgende Angaben enthalten:

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens und des Kunden (Leistungsempfängers)
2. die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens
3. das Ausstellungsdatum
4. eine einmalige von dem Unternehmer vergebene Rechnungsnummer
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Artikel / Dienstleistungen
6. Zeitpunkt der Lieferung und Vereinnahmung des Entgelts, wenn diese nicht identisch sind
7. das Entgelt, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderung
8. der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag bzw. ein Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung
9. Ein Hinweis über die Aufbewahrungspflicht, wenn der Unternehmer eine Werkslieferung oder sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück ausführt

Sollten wir angeordnete Rechnung erhalten, die den v. g. Anforderungen nicht entsprechen, sind wir gem. § 67 der kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) als Kasse verpflichtet, der anweisenden Stelle Bedenken gegen die Ausführungen dieser Kassenanordnung schriftlich mitzuteilen. Die Anordnung kann also erst ausgeführt werden, sobald eine berichtigte Rechnung vorgelegt wird.

Um den hierdurch entstehenden Unmut und evtl. Zeitverlust zu vermeiden, bitten wir Sie, eingehende Rechnungen im Hinblick auf die o.g. Angaben des Umsatzsteuergesetzes zu überprüfen und diese bei fehlenden Daten an das jeweilige Unternehmen zurück zu senden und um eine korrigierte Rechnung zu bitten.

Für Rückfragen zum Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihre

Ev. Regionalverwaltung

Nassau Nord

Um den § 14 des Umsatzsteuergesetzes anzuzeigen klicken Sie bitte hier:

http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/14.html